

ZH_OBERGERICHT RV190007 vom 6. April 2020

ZH Obergericht, 2020-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RV190007

FR: ZH_OBERGERICHT RV190007 du 6 avril 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RV190007 del 6 aprile 2020

Erwägungen

E. 1

Die Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) verpachtete der Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) mit Pachtvertrag vom 1. Januar 2010 (fortan Pachtvertrag) einen Teil der Parzelle Kat.-Nr. 1 (neu 2) an der C.____-strasse in B.____ als Lagerplatz (Urk. 24/3). Nach erfolgter Kündigung des Pachtvertrages schlossen die Parteien am 25. Januar 2019 unter Mitwirkung der Schlichtungsbehörde des Bezirks Dielsdorf einen Vergleich (Urk. 19/12), der ins Dispositiv des gleichentags ergangenen Abschreibungsbeschluss der Schlichtungsbehörde übernommen wurde (Urk. 19/13).

E. 2

Der streitgegenständliche Teil des Vergleichs lautet wie folgt (Urk. 19/12): "2. [...] Die Klägerin [Gesuchsgegnerin] verpflichtet sich, das oben genannte Pachtobjekt bis spätestens am 30. Juni 2019 vollständig geräumt, in ordnungsgemäsem und zurückgebauten Zustand (vgl. Ziff. 4 des Pachtvertrages) an die Beklagte [Gesuchstellerin] zurückzugeben." In Ziffer 4 des Pachtvertrages vereinbarten die Parteien in Bezug auf die Rückgabe des Pachtobjekts Folgendes (Urk. 24/3 S. 1): "4. Bauten [...] Bei einer allfälligen Kündigung des Vertragsverhältnisses müssen alle Gebäudeteile zu Lasten der Pächterin [Gesuchsgegnerin] vollständig beseitigt werden. Das Areal ist der Verpächterin [Gesuchstellerin] in seinem ursprünglichen Zustand zurückzugeben."

E. 3

Nachdem die Gesuchsgegnerin das Pachtobjekt zum vereinbarten Zeitpunkt nicht zurück gegeben hatte, machte die Gesuchstellerin mit Gesuch vom 10. Juli 2019 gestützt auf den Beschluss vom 25. Januar 2019 ein Vollstreckungsverfahren bei der Vorinstanz anhängig (Urk. 1). Zur Prozessgeschichte des vorinstanzlichen Verfahrens kann auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 18 S. 2 f. = Urk. 21 S. 2 f.). Mit Urteil vom 24. September 2019 entschied die Vorinstanz das Folgende (Urk. 21 S. 14 f.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.